

## HAK-Pflichtpraktikum im Einzel- & Großhandel Merkblatt für Betriebe

Stand 6. Juli 2018

### Das Pflichtpraktikum

Schüler einer Handelsakademie müssen ein Pflichtpraktikum absolvieren. Erst dann können sie zu den abschließenden Prüfungen antreten.

Das Pflichtpraktikum umfasst insgesamt 300 Stunden (=8 Arbeitswochen) und sollte vor Beginn der letzten Schulstufe abgeschlossen werden. Es ist grundsätzlich in den Hauptferien abzulegen und kann bei Bedarf in mehrere Teile zu jeweils mindestens einer Woche gegliedert werden.

### Ziele

Das Pflichtpraktikum dient der Ergänzung und Vertiefung der im Unterricht erworbenen Kenntnisse und Fertigkeiten. Dazu arbeiten die Schüler während des Praktikums ein auf dem Lehrstoff basierendes Portfolio ab. Gleichzeitig dient das Praktikum dem Aufbau sozialer und persönlicher Kompetenzen. Außerdem gewährt es Einblick in betrieblich-organisatorische Zusammenhänge und in die Arbeitswelt.

Betriebe können im Rahmen der Praktika mögliche spätere Bewerber bereits kennenlernen, Talente finden und frühzeitig an sich binden. Ein gutes Praktikum ist die beste Werbung für begabte Nachwuchskräfte.

### Aufgaben

Beim HAK-Pflichtpraktikum steht der Lern- & Ausbildungszweck im Mittelpunkt.

### Arbeitszeit, Vergütung & Co.

- Lassen Sie sich eine Bestätigung der Schule vorlegen, dass es sich um ein Pflichtpraktikum handelt. Das Pflichtpraktikum unterscheidet sich vor allem in arbeits- und sozialversicherungsrechtlicher Hinsicht ganz wesentlich vom echten Ferienpraktikum.
- Jugendliche unter 18 Jahren dürfen laut Jugendschutzgesetz täglich höchstens 8 Stunden beschäftigt werden.

Seit 2018 gebührt Pflichtpraktikanten laut Handelskollektivvertrag bei einer Normalarbeitszeit von 38,5 Wochenstunden die Lehrlingsentschädigung des 1. Lehrjahres, bzw. beim zweiten Praktikum die Entschädigung des 2. Lehrjahres. Dies gilt auch, wenn nur eine teilweise Arbeitspflicht besteht.

- Pflichtpraktikanten ist spätestens bei Antritt des Pflichtpraktikums eine Vereinbarung über Beginn, Ende und Inhalt des Praktikums auszuhändigen.

- Der Pflichtpraktikant ist grundsätzlich kein Arbeitnehmer im arbeitsrechtlichen Sinn. Es gelten für ihn daher auch keine arbeitsrechtlichen Bestimmungen, wie Urlaubsgesetz, Entgeltfortzahlungsgesetz, Angestelltengesetz oder Kollektivvertrag.

**ABER:**

Wird ein Pflichtpraktikum in Form eines Dienstverhältnisses absolviert, so unterliegt der Pflichtpraktikant auch den kollektivvertraglichen und gesetzlichen Bestimmungen. Dies ist dann der Fall, wenn der Pflichtpraktikant im Zuge seines Praktikums an die betriebliche Arbeitszeit und Weisungen gebunden, sowie organisatorisch im Unternehmen eingegliedert ist. In diesem Fall ist ein Pflichtpraktikanten-Arbeitsvertrag abzuschließen.

- Eine Unfallversicherung besteht im Rahmen der gesetzlichen Schülerversicherung.
- Für Pflichtpraktikanten ist keine Auflösungsabgabe zu leisten.

**Tipps zur Vorbereitung & Durchführung**

- Praktikumsplan: Überlegen Sie vorab, in welchen Bereichen sich ein Praktikant sinnvoll einsetzen lässt und informieren Sie die Mitarbeiter.
- Nehmen Sie sich Zeit, Praktikanten in den Betrieb einzuführen. Zeigen Sie den Arbeitsbereich, stellen Sie Kollegen vor, klären Sie Verhaltens- & Sicherheitsregeln.
- Begleiten Sie Praktikanten bei ihren Aufgaben (Praxisportfolio) und stehen Sie für Fragen zur Verfügung.